

Die objektiven Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe ergeben sich aus dem jeweiligen Normtext. § 32 StGB setzt beispielsweise eine Notwehrlage voraus und erlaubt die erforderliche und gebotene Verteidigung. Umstritten ist hingegen,

ob darüber hinaus subjektive Voraussetzungen bestehen.

Bsp.: Bei § 32 StGB geht es also um die Erforderlichkeit eines Verteidigungswillens oder zumindest der Kenntnis der objektiven Notwehrlage.

a) Objektive Theorie

Nur noch selten wird vertreten, die eine Handlung sei auch dann gerechtfertigt, wenn der Handelnde die Rechtfertigungslage nicht erkenne.

Argument:

- Jedes Tatstrafrecht schließt die Missbilligung objektiv gerechtfertigten Verhaltens (Stichwort: **tatsächliche Rechtsbewährung**) allein aufgrund der Gesinnung des Täters (Stichwort: **kein Gesinnungsstrafrecht**) aus.

b) Subjektive Theorie

Ganz überwiegend wird neben den objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen verlangt, dass der Täter subjektiv zumindest weiß, dass diese vorliegen.

Argumente:

- Der Wortlaut von § 32 II StGB und § 34 StGB „**um ... zu**“ fordert ein subjektives Rechtfertigungselement (Stichwort: **Wortlaut**).
- Das Unrecht besteht aus **Erfolgs- und Handlungsunrecht**. Die objektive Rechtfertigungssituation vermag nur das Erfolgsunrecht zu kompensieren. Dem Handlungsunwert kann der Täter nur ein Handeln in Kenntnis der Rechtfertigungslage entgegensetzen (Stichwort: **Kompensation Handlungsunwert**).
- So, wie den Täter nach § 16 I 1 StGB die Unkenntnis von Tatumständen **nicht belastet**, kann ihm die Unkenntnis von Rechtfertigungsumständen **nicht entlasten** (Stichwort: **Zurechnungsumkehrschluss § 16 I 1 StGB**).

Fundstelle

Hillenkamp Problem Nr. 4